jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/24 93/02/0257

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1;

Rechtssatz

Voraussetzung eines vom VwGH auf Art 140 Abs 1 B-VG gestützten Antrages an den VfGH ist die Präjudizialität der entsprechenden Norm (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 07te Aufl, Randziffer 1158). Diese Präjudizialität ist im Hinblick auf das (mit Erkenntnis des VwGH schon) abgeschlossene Beschwerdeverfahren nicht mehr gegeben. Im übrigen steht dem Bf auch im Beschwerdeverfahren kein Antragsrecht auf Anfechtung einer Norm durch den VwGH beim VfGH zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020257.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at